

270485/1

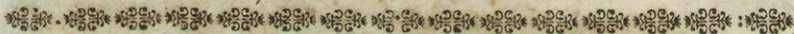
Land, Gerichts, Ord-  
nung

Des Löblichen

Hertzogthums Crain /

Bnd der

Angeraichten Herrschafften Windischen March /  
Nödling / Osterreich / vnd Karst.



L A N D E S /

Gedruckt durch Josephum Thaddæum Mayr /  
Landschafft: Buchdruckern / Anno 1685.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Small handwritten text or initials, appearing as bleed-through.

Small handwritten text or initials, appearing as bleed-through.

Large handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through.

Small handwritten text or initials, appearing as bleed-through.

Large handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through.

Large handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through.

Small handwritten text or initials, appearing as bleed-through.

Large handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through.

IN = 03002529



Er Ferdinand von GSt  
tes Genaden Römischer Kö  
nig / zu allen Zeiten mehrer des  
Reichs / in Germanien / zu Hun  
gern / Behaimb / Dalmatien /  
Croatien / vnd Slavonien / 2c.  
König / Infant in Hispanien /  
Erz-Herkog zu Oesterreich /  
Herkog zu Burgund / zu Bra  
bant / zu Steyr / zu Cärndn / zu

Grain. Marggraf zu Mähren / zu Luxemburg / in Ober- vnd  
Nider- Oesien / zu Wiertemberg vnd Degß / Herkog. Fürst zu  
Schwaben / Gefürster Graf zu Habsburg / zu Tiroll / zu Phierd /  
zu Rynburg / vnd zu Görz 2c. Land- Graf in Elßaß / Marggraf des  
heiligen Römischen Reichs / zu Burgau / ob der Enns / Ober-  
vnd Nider- Lausitz / Herz auf der Windischen March / zu Portenau /  
vnd zu Salins 2c. Bekennen / öffentlich mit diesem Brieff / vnd  
thun kund allermäniglich. Als Bus ein Ehrsambe vnser Land-  
schafft / vnser Fürstenthumbs Grain / vnd derselben anrainenden  
Herrschaften / vnd Flecken der Windischen March / Metling /  
Isterreich / vnd Kharste / samentlich / nun zu offtermalen /  
vnd icko vnder andern Ihren Beschwerden / durch ihre Gesandten  
abermals zu erkennen geben / wie sie wider ihre alten löblichen her-  
gebrachten Freyheiten / so ihnen von weilend vnsern vordern Für-  
sten von Oesterreich löblicher Gedächtnussen gegeben / auch von ei-  
nem auff dem andern / vnd icko von neuem / von vns bestätt wor-  
den / durch vnser Pfleger / Ambt- vnd Landleuth / in gedachtem  
vnsern Fürstenthumb Grain / vnd derselben anrainenden Herr-  
schaften vnd Flecken / so aigne Gericht haben / selbst / vnd nach-  
mals vil mehr / durch ihre nachgesetzten Land- Richter / welche in vil  
Weeg / nit allein vnverständnis vnd vngedullich / sonder ihres  
eygnen Gefallens handln / vnd vnser / auch einer Landschaft Un-  
derthanen / wider Billigkeit / alt Herkommen / vnd zu voran wi-  
der ihre Freyheiten / die wir dazumal von neuem durchsehen /  
betrübt vnd beschwert werden sollen. Darauff sie vns demütigst  
bitten vnd anrufen lassen / hierinnen genädigste Einsehung vnd  
Wendung zethun / auch dermassen Ordnung zu gebn / vnd für-  
zunemen / daß vnser vnd ander Pfleger / Ambt- vnd Landleuth / so  
A  
eygen

eygen Gericht haben / vnd dieselben in eygner Person handlin /  
 vnd verwalten / oder ihrer nachgesetzten Landrichter Mißbräuch /  
 die sie bis her gegen dem armen gemeinen Mann / welchen sie in  
 Burgerlichen ringschätzigem Sachen / die weder Leib / Leben / noch  
 den Hals nit berühren / auffer ihrer Herrn Willen vnd Wissen / de-  
 nen in Krafft der Landsfreyheiten / solche vnd all andere dergleichen  
 gemeine Sachen vnd Straffen / aufferhalb des Malesuz gericht  
 zugehören sollen / geübt / dieselben gebüßt / gefängniß / peenfallig /  
 vnd in ander Wege gegen ihnen vnbillicher Weise gefahrn / nun  
 füran abgestelt / vnd nimmer gestatt / sonder ein klarer Aufstruck /  
 der Landgerichtmäßigen Handlungen gemacht / vnd auffgericht  
 wurden / Das wir demnach genädigst angesehen / vnd hoch erwe-  
 gen / gemelter einer Ehrsamten vnser Landschafft in Grain / vnd  
 derselben angereichten Herrschafft zumblich vnderthänig bitten /  
 auch mit ihrem wissen vnd rathen / vnd fürnehmlichen in Beden-  
 cken / daß vns / als Herz vnd Landsfürsten dieses höchstes Ampt von  
 Göt dem Allmächtigen selbst eingesetzt vnd befohlen. Nembli-  
 chen gegen vnsern Vnderthanen vnd mäniglichen / so dos bedürffen  
 vnd begehren / gleichs Gericht vnd Recht zehalten / vnd darüber  
 vnbillicher Weis niemand beschweren zu lassen / wie dann vnser ge-  
 nädig vnd endlich Gemüt auch nit anders ist / Vnd haben vns  
 darauff mit zeitigem gutem Rath vnd rechter Vorwissen einer  
 Land-Gerichts Ordnung wie es füran in mehr gemeltem vnserm  
 Fürstenthumb Grain / den anrainenden Herrschafft vnd Flecken /  
 durch vnser vnd ihre Pfleger / Ampt vnd Landleuth selbst / als ih-  
 nen solches / nach vns nit weniger billichen zusiehet / vnd sie sich des  
 feins Wegs verwidern sollen / oder wo solche Landgericht einer /  
 oder etlich auß ihnen ehehaffter Ursachen Willen / persöhnlich nit  
 handlen möchten / alsdann durch ihre nachgesetzten Verwalter /  
 Pfleger / vnd Landrichter allenthalben zu Fürderung des Rechtens  
 vnd Ableimung der armen Leuth / auch mäniglichen beschwerlichen  
 Verderbens / gegen vnsern vnd ihren Vnderthanen / in Landge-  
 richtmäßigen Handlungen gepflegt / vnd gehalten werden solle /  
 vnderchiedlich vnd Artickelweise entschlossen / auch dise Erläute-  
 rung hierinnen gethan / wie hernach folgt.

**B**ir das er si vnd nochdürffteigst / setzen vnd wollen wir / daß  
 ein ieder vnser Pfleger / Ampt- vnd Landman / so eygen Ge-  
 richt haben / dieselben in eygner Person mit dem fleißigsten  
 vnd treulichsten ( wie ob gemelt ) handlen vnd verwalten. Wo a-  
 ber ihr einer oder mehr / solch ihre Landgericht auß ehehaffter Noth  
 vnd

vnd Ungelegenheit / ihrer Hauswohnungen / selbst nit verwalten  
möchten / alsdan solth dieselben vnd ain ieder insonders / ainem  
Erbern / fromben vnd beschaiden Mann an seiner statt zu Pfleger /  
Ländrichter oder Verwalter auffnemmen / vnd ihme aigentlichen  
einbinden / den Armen als dem Reichen / hinwiderumben dem Rei-  
chen als dem Armen / das Götlich vnd gebürlich Recht / auff sein  
anruffen / nach seiner guten Gewissen vnd höchsten Verstand / auff  
das / so für ihne gebracht würdet / fürderlichen erfolgen zelassen /  
vnd iemands darinnen keins wegs zu verhindern / zu beschweren /  
noch anderer Gestalt vnbillicher Weise auffzehalten / auch hindan  
gesetzt alle Gefähr / als Muerth / Gaben / Freundschaft / Gunst /  
Feindschaft / vnd alles anders / so ie nach Christenlichen fromen  
Verstand hierinnen billichen soll vnd mag verbotten werden / wie  
lieb einem ieden sey / seiner Seel Hail / vnd sie vnser / vnd ander  
Pfleger / Ampt- vnd Landleuth / das gegen Göt dem Allmächtigen  
am jüngsten Tag / auch gegen vns / als Herrn vnd Landfür-  
sten / verantworten wollen.

Vnd nachdem wir auch / auß gedachter aüter Ersamen vnser  
Landschafft Freyheiten / lauter befinden / daß sie über ihre viderb  
diener vmb Gült / Gläbt / vnd vmb Schäden / wer auch zu ihren  
Leuthen zusprechen / vnd zuklagen hat / selbst hinh ihnen das Rechte  
thun sollen vnd mögen / vmb all Sachen / außgenommen was den  
Hals / Leben vnd Leibstraffen berührt ; zc. So sollen doch vnser  
Pfleger / Amptleuth / oder ihre nachgesetzten Ländrichter / wann  
sie vnder den gemeinen Baurleuthen / auch andern der Land-  
leuth Vnderthanen / Vnzüchten / vnd Vnbeschundenheiten zuetra-  
gen / als oft beschicht / daß einer dem andern an seinen Ehren an-  
tast / oder einer Vnthat / als Dieberey beschuldigt / darzwischen sich  
Maulsreich vnd Harrauffen begeben / vnd daß man mit Wöhren /  
zu drucken Streichen kombt / aber doch niemands kein Leibschaden  
zugefügt / oder so einer beschädigt / Blutrünst vnd lamb geschlagen  
würdet / Wo er auch seiner Wehr nur schlechtlich empföht / zu versie-  
hen / daß dardurch kheimpenliche oder Halsstraff / verdient würdet.  
Solch vnd dergleiche schlechter Sachen / für Landgerichts Handl  
achte. Erklären wir ihnen / daß nun füran vnser Ländrichter sich  
solcher schlechten Sachen zerrichten nit vndersehen / sonder die ein  
leden Grundherrn selbst / in Krafft ihrer Freyheit handeln vnd rich-  
ten lassen solle / desgleichen auch die obberührten Zicht Reden für  
sich selbst / vndaufferhalb eines Klagers / nit richte / noch die Armen  
Leuth / wider ihren Willē derhalben zu klagn dringē / es wären dan  
genuge

genugsamb Inditien / wie solch Inditien hernach lauter außge-  
führt werden / verhanden / alsdann mögen sie auß Pflicht ihres  
Ampts / ohn einen Klager / nach rechtlicher Ordnung vnd Er-  
kannnuß / darinnen wol handeln.

Wo auch vnser Landleuth ihre Hinderfäss / in andern Ge-  
richten / dann da sie mit ihren häußlichen Wohnungen gessen /  
hätten / sollen sie in denselben Gerichten / von ihren wegen / einen  
Ambtman / Richter / oder Suppan verordnen / darumb / ob vnser  
Vnderthanen einer / von der Landleuth Baur oder Hinderfässen  
in denselben Gerichten / beschädigt wurden / oder er sonst Spräch  
zu ihme hätte / daß ihme auff sein Ansprach vnd Klag / die Billig-  
keit gehandelt vnd verholffen / vnd er nit verursacht werde / darumb  
vnsern Landman mit beschwerlichen Kosten zu ersuchen.

Vnd sind das die nachfolgenden Sachen vnd Tha-  
ten / so für Bluet / Malefiz / vnd Landgerichts Händl geacht vnd  
verstanden werden / die vnser / vnd ander Landrichter / handeln  
vnd rechtfertigen / aber darüber nit greiffen  
sollen.

**W** Er Gott dem Allmächtigen selbst / seine Göttliche Maie-  
stät / seine heilige Glider / Würde / Marter / oder sein hei-  
lige Mutter / die Hochgelobt Jungfrau Maria / freuent-  
lich oder fürsäcklichen lästert.

Wer Käyser / König / Fürsten / oder einen andern seinen Herrn /  
in den Tod gibt / verräht / oder ihnen heimlich oder öffentlich / wi-  
der gethane Ahdts Pflicht / schädlich vnthreu thut / oder wer wider  
ihr verordent Obrigkeiten vnd Vorgeher / Auffruhr zu bewegen  
sich vnderstehet.

Wer einen / oder eine / vom Leben zum Tod bringt / oder  
Todschlag thut.

Wer an Vatter vnd Mutter mit schädlichen Schlägen fre-  
uentlichen Hand anlegt.

Wer ihme selbst den Tod thut / doch außgeschlossen / ob solches  
auß Vrsach / vnfiniger weise / oder Beschwörung seiner Kranck-  
heit

heit beschäch / so soll es nicht für Landgerichtsmässig geacht werden / auch der ienig / in des Haus solches beschicht / sofer Er thain schuld daran hat / des mit nichtre entgelten.

Wer des Landsfürsten oder seiner geordneten Obrigkeit / glaidt / oder angelobten / oder gepoten Friden / freventlichen bricht.

Wer drölich außschreibt / oder iemands besehd / notzwingt / oder panschätzt.

Wer Jemand haimblich oder öffentlich Mordt / prendt / oder sonst nuthwilliglichen prendt.

Wer mit Giffte / oder ander gestalt / ainen haimblichen Mordt / oder Kinder verthan hetten.

Wer Brieff oder Münz / Gold / oder Silber fälscht / oder geringer macht / vnd der wissentlichen für Gold vnd Silber ander conterfeth Merhall / dergleichen wer falsch Edlgestain für guet vnd recht wissentlichen verkaufft oder hingibt / oder wer des Landsfürsten Münz saigert / dieselb im Land aufkaufft / vnd darauß von Gwins wegen für / für vollkommen verreibt / oder in ainichen weeg / wider die Ordnung vnd Befah der Münz handelt / Gleicher weise / welcher sich falscher Khauffmanschafft / Maas / Gewicht / oder Waag gebraucht / oder die fälscht.

• Wer wider die Natur / als mit einem Bich oder Mansbild vnkeüschet.

Welcher Frauen / oder Jungfrauen / wider ihren Willen zu Vnkeüschheit benödtigen / oder die Werck also bezwungentlichen volbringen / daß die Frau oder Jungfrau auff die Geschicht klagen wurde.

Wer falsch Ahd schwört / vnd falsch Zeügnuß gibt.

Wer Zauberey treibt / die im Rechten verpotten seyn.

Ein jedlicher Diebstall / der mit Recht peinlich gestrafft werden mag / desgleichen Rauberey.

Doch soll vnd mag ein ieder / dem sein Gut gestollen oder geraubt worden ist / ehe / vnd er deshalben mit Clag an das Gericht kumbt / demselben seinem Gut woll nachstellen / vnd so er den Thäter betritt / sein entfrembdt Guet / widerumben zu seinen händen nehmen / vnd solches dem Land Richter ansagen / vnd seinen Fürfang zwen vnd sibenzig Weißpfening darumben geben / Er soll auch schuldig seyn / denselben Thätter dem Land Richter anzuzeigen / doch wo ainer ainen Dieb vnder seinem Dach betritt / vnd sein gestolln Guet nimbt / soll er darvon kain Fürfang zugeben schuldig seyn / vnd gegen niemands verhandlt haben.

Wer geweichte Kirchen hainblich bricht / oder auff einem ge-  
weichten Kirchhoff fräventlich sicht / oder rumort / vnd Iraines /  
mit Blutvergiessen entehrt.

Wer ainem sein Weib / Kind / oder sein vnbevogten Bruders-  
Schwester / oder Pflégkinder / hainblich oder öffentlich mit  
Gewalt wider seinen Willen raubt / oder entfürt.

Wo ainer ainem fürwart / ihne vermessenlich zubeschädigen /  
oder ihne also fürewart beschädigt / vnd wer ainem mit Büch-  
sen / Stählen / Pleykugeln / Wurffhacken / vnd andern derglei-  
chen verbotten wöhren / nach seinem Leben stelt / vnd das solches  
zu ihme bracht wirdet / wie Recht ist.

Wer ainem / oder mehr ihne wissentlich Mörder / Strassrau-  
ber / vnd vnser / auch vnser Lande abgesagt Feind beherbergt /  
habet / befridet / furdert / oder sonst geuerlicher weise schiebt / vnd  
hinkommen läst.

Vnd sonst all Malefiz sachen / Händl vnd Thaten / so peynlich /  
vnd den obgeschriben vngeuerlichen gleich seyn / vnd hie mit be-  
dacht / noch gemelt / vnd für Landgerichts- oder Malefiz- Händl bil-  
lich vnd Gerichtmässig verstanden werden mögen: Doch soll solch  
wort Malefiz / oder die peynlich Straff / in disen vorgestellten /  
vnd hie vnbedachten Artickeln mit anderst / dann was das Leben /  
den Hals / vnd Leib straffen / als Händ abhauen / Augen außste-  
chen / durch Backen brennen / Zungen vnd Ohren abschneiden /  
Kuetten außstreichen / Land verbieten / vnd dergleichen Straffen  
betrifft / verstanden werden.

Solch oberzehlt / vnd ander Landgerichts- Händl / sollen aber  
nit gestrafft werden. Sy haben sich dann zu dem beschuldigten /  
ersitlich wahrlich / glaublich / vnd wie sich gebürt erfunden.

Wo vnd wann aber ain ieglicher Landt- Richter / einen oder  
mehr solch streichend: wanderet / oder angefessen Thäter / vnd  
Verbrecher / mit offenbahrer beweisslicher That / auff vnser Land-  
leuth gütern erfahren / oder ob ihre Leuth omb schödlich sachen  
beklagt wurden / den soll vnser Land- Richter fordern / an den  
Landman / auff des Grund er ist gefessen / vnd derselb Land-  
man / sein Ambtman / Richter / oder Suppan / soll den schedli-  
chen dem Richter antwortten. Nemlichen den angefessen / als  
ihme Bürel hat ombfangen; vnd den streichenden / oder wandre-  
ten Thäter / mit Leib vnd Gut / oder soll dem Land Richter nach  
ihne

daß man  
in Verbach  
büß werden  
müß: damit  
für ein Ein-  
schriftliche  
Feldern vnd  
Lone.

daß man  
in Verbach  
büß werden  
müß: damit  
für ein Ein-  
schriftliche  
Feldern vnd  
Lone.



lassen/ Vnd welcher Landman aber/ oder sein Richter/ hierüber ai-  
nen solchen Thätter/ oder Verbrecher fürschieben wurde/ das sich  
warlich befunde / der soll darumb in vnser Straff gefallen seyn.

*Es kann auff ein  
Landman grund-  
lich abgemüßig  
Landman maß,  
Doch so ist  
schicklich abzu-  
weylen, und so  
sub Landgrüft  
orden.*

Dergleichen wo ain Land-Richter aines Thätters / oder Ver-  
brechers nit berichtet / vnd aber ain Landman / Richter / Ambt-  
man / oder Suppan / ainen solchen Thätter / oder Verprecher /  
auff seinen Gründten/ Gebieten/ oder Verwaltungen erfahren /  
oder vernemben wurde / so soll ihne derselb Landman / sein Pfler-  
ger / Richter / Ambtman / oder Suppan / abermals dem Land-  
Richter antwortten / an die Ende / wie aines ieden Landmans  
gebrauch vnd herkommen ist.

Vnd welcher Gestalt also ein Thätter/ oder Verbrecher betret-  
ten vnd angenomben wirdet / so soll der Land-Richter mit ihme  
handlen/ wie recht ist/ Wo aber derselb auff gemain Indicia oder  
Urgwon angenomben / vnd die Zücht der Vblthat vernaimen  
wurde / so soll der Land-Richter mit peinlicher Frag nit gestracks  
verfahren / sondern in allweeg Menschlich vnd deß Rechrens be-  
scheidenhait halten/ sich wol bedencken / vnd Achtung haben / ob  
die Warheit durch ander leichter / vnd bequemblicher Weeg vnd  
Mittel/ Als nemblichen zuvor der Sachen an den Orten vnd En-  
den/ alda die That begangen vnd beschehen seyn solt / aigentlichen  
erkundigen/ vnd nicht weniger darneben dem angenomben fürhal-  
ten/ ob er anzaigen kund/ oder wüste/ das er solcher Vblthat/ vnd  
Inzichten vnschuldig sey. Er soll auch erindert werde/ ob er weisen  
vnd glauwirdig beybringe möcht/ das er zur Zeit/ als die Vblthat  
beschehe/ bey Leüthen/ auch an Enden gewest / oder ander derglei-  
chen Vrsachen / dardurch verstauden werden möge/ das er dieselb  
Missethat nit begangen/ noch gethan haben kunde/ vnd solche erin-  
derung ist darumben noth/ das meniger auß ainsalt/ erschrecken /  
vnd groß der peinlichen Marter nit fürzubringen weiß / ob er  
gleich vnschuldig ist / wie er sich entschuldigen möge.

Vnd dieweil je nit müglich/ die vnd dergleichen rechtmässig fall  
all zubestimmen / vnd zusehen / So sollen vnser vnd ander Land-  
Richter/ doch zum allerwenigisten / als jeko gleich hernach auch  
erzellt ist/ die Bescheidenheit vnd Gebür halten / als ob ainer sein  
Notwöhr in Todtschlegen / da ainer gegen gewaltiger That/ sich  
selbs/ oder sein Gut/ sein Hausfrauen/ seinen Sohn / Vatter o-  
der Bruder zubeschirmen vnderstanden hett. Item so ainer ai-

nen Nachdieb mit Diebstall beträtt / vnd mit venthnuffen funde / sonder erschläeg. Item so ainer bey Tag ainen Dieb beträtt / vnd offenbahr beschrierr / der sich zu Böhr stellet / vnd also durch ihne auch erschlagen wurde. Item ob ainer vnfürsächlich von ainem wider desselben Gemüth vnd willen / vnd ohn alles args geverde / entleibt wurde / vnd dergleichen Sachen vnd Thaten mehr / so nit auß Mutwillen / oder bösen beschehen / wissen vnd darbringen wolt / solch weisungen wie recht ist / auch vernemben.

Ob sich aber der Thätter des Lasters je nit entschuldigen könde / also / das die Warheit hierinnen mit strenger Frag zu erfahren vomnöthen seyn wurde / so soll abermahls desselben Thätters Person / weissen / Schickligkeit / Jugend / oder Alter / Stärck oder Schwachheit / auch die groß der That / vnd das die Frag nit strenger noch hörter / dann die That erfordert / vnd nit vergebens / noch auß vnbedacht aines Leben oder Glider / dardurch verderblich gemacht / welches sonst wohl umbgangen / oder verhüt möche werden / Ob auch der Thäter mehr wären / an den Jüngern forchtsambisten / ainfältigsten / oder sonst bey welchem die Warheit am leichtisten zu vermüthen sey / zu erfahren. Wo auch ain Vatter / vnd ain Sohn / in gleicher Missethat peynlich zu fragen wären / an dem Sohn anfahren / in angesicht des Vatters / vnd die Frag stück dem Thätter fürhalten / als was herkombens / vnd wer sein Gefell vnd Michelffer sey / wo er gewohnet / vnd sich enthalten hab / solch vnd dergleichen Notdürfften / sollen sie / wie ihrem Amte gebürt / vnd damit niemand vnrecht beschehe / hoch vnd nothdürffftiglich warnemben / erwegen / vnd nach rechtlicher Ordnung jederzeit darinnen handeln.

Doch zuvor / vnd ehe der Land-Richter die peynlich Frag fürnemme / So soll er das dem Herrn / Pfleger / Richter / Ambtman / oder Suppan / dem der Thätter / oder Verbrecher zugehört / oder in des Grund oder Verwaltung er betreten wurde / verkünden / der mag alsdann ob ihne gemaint ist / selbst / oder durch iemands von seinetwegen / zu der peynlichen Frag / vnd dem Rechten kommen / vnd die vernemben.

Nicht destweniger soll der Land-Richter / etlich verständig Personnen / die darzue tauglich seyn / auß dem Landgericht / oder wo er die nit fund / von Ampfleuthen / Stetten / Märckten / in der nähend daselbst omb / zu ihne erfordern / vnd in derselben ge-

genwärtigkait / auch mit ihrem Rath die peinlich Frag fürnehmen. Wo aber vnser Land-Richter frembd durchstreichende Persohnen annehmen / vnd ihres Verbrechen halben / gegen ihnen mit strenger Frag handeln wurden / in demselben fall ist vnnoth / da sie darzue vnsern Landleüthen oder ihren Verwaltern verkünden.

Wo dann ain Land-Richter ainen Thätter oder Verbrecher / so ihme vorberürter Gestalt geantwort / pennlich fragen / vnd aber derselb Thätter / oder Verbrecher nit sovil bekente / daß er zum Tode Gericht / vnd deshalben mit dem Leben / ledig gelassen wurde / So soll doch der Land-Richter ainen solchen gefangen mit ledigen / auffer des Landmans / Pfleger / Richter / Ambrman / oder Suppan / von dem der Thätter geantwort wäre / wissen / vnd das derselb in des Thätters vrsachd oder in ander Weeg / auch nothdürfftiglichen versichert werde.

Vnd nachdem sich bißher mag begeben haben / daß die Thätter oder Verbrecher / so zu Straff Leibs vnd Lebens schuldig befunden / vnd geurthailt / etwo auff treffentlich getrew fürbette / oder abtrag zeitlichs Guts / solcher Straff geledigt / in ansehen etlicher bewegnus vnd vrsachen / so ie zu zeiten an aines Thätters / oder Verbrechers Persohn / Schicklichkeit / Freundschaft / oder Gestalt seiner Handlung vnd That gemerckt vnd befunden werden / Bierwohl nun hierinnen beschwerlich ist Maß zu setzen / sonder die Recht ainem jedem / der Land-Gericht hat / oder verwaltet / weisen / wie er sich darinnen / nach queter Consciens vnd Gewissen halten / vnd nemblich das zeitlich Guet / nicht ohn besonder vrsachen für das Recht / vnd für die Rechtlich Straff setzen solle.

So ordnen wir doch hiemit zu mehrer vnd terricht vnd verständignus der Sachen / Wo ainer der Land-Gericht hat / oder verwaltet / an ainem Thätter oder Verbrecher / auff sein Bekantnus / vor der Vrthail solch eigenschafft oder vrsachen seiner Persohn / Schückligkeit / Freundschaft / oder Handlung vnd That / mercken vnd befinden würd / das der halben mit leiblicher Straff / mitleyden mit ihme zu tragen / vnd solch leiblich Straff in Abtrag treffentlicher gethreuer fürbett / oder aines zimblichen zeitlichen Guetts zuehren wäre / So mag solchs beschehen vnd der Thätter oder Verbrecher darauff des Rechten / vnd der Vrthail entladen vnd erledigt werden / doch das (wie obsteht) die gedachten

Aigen

Eigenschafft / vrsachen / vnd bewegnis / nach des der Land-Gericht hat / oder verweset / guetten Consciensz betracht / vnd das Recht zuvorderist vnd für das abbitten / vnd zeitlichen abtrag gesetzt / vnd angesehen werden.

Vnd ob ain Thätter oder Verbrecher / der solcher gestalt erledigt werden wolt / dem Land-Richter von ainem Herrn / Pfleger / Richter / Amtman / oder Suppan / überantwortt wäre / So soll die erledigung auch nit beschehen / dann mit desselben Herrn / Pfleger / Richters / Amtmans oder Suppan wissen / vnd notdürfftiger versicherung / es sey mit des Thätters vrsachd oder in ander weege.

Wo aber die angezaigten Bewegnissen vnd Vrsachen nit vorhanden wären / vnd deshalben Vrtel vnd Recht gehn wurde / alsdann nach der Vrtel / soll kainer der Land-Gericht hat / oder verweist / noch der Land-Richter Macht haben / den Thätter vmb gelts willen zu erledigen. Es sollen auch vnser Land-Richter die Personnen / so zum Tode verurthailt worden seyn / Beicht hören / vnd mit dem Hochwürdigem Sacrament versehen lassen / auch verordnung thun / daß sie bis in ihr End / mit tröstlicher Christenlicher vermahnung vnd zuesprechung vnderweist werden / damit sie ihr Leben Christlich beschliessen.

Item wann ain Thätter oder Verbrecher / von ainem beschädigten oder belaidigten / oder desselben Freundschaft angeklagt wirdet / So soll auff solch Anlag / über den Thätter oder Verbrecher gericht werden / wie recht ist / vnd der Thätter oder Verbrecher / vmb Gelt / fürbethe / oder ander Vrsachen / ohn wissen vnd Willen des Klagers / nit ledig gelassen werden. Vnd ob der Thätter zum Tod gericht wirdet / so soll der Klager den Gerichts-Kosten halb bezahlen / doch der Land-Richter solch Gerichts-Kostung / bey seinem gutten Trauen vnd Glauben für bringen / vnd ob der Klager den halben Kosten nicht vermöcht / alsdann mit Abbruch oder Nachlaß / nach seiner Notdurfft mit ihme mitleyden tragen.

Item / wann aber kein Klager vorhanden wäre / so soll der Land-Richter den Gerichts-Kosten selbs tragen / Wo auch derselb Verbrecher haimbisch / vnd ain Inwohner wäre / vnd nit Erben verließ / so soll dem Landman sein des Thätters verlassenen Gut / des Lands-Freyhaiten nach zuestehen.

*Die dungen  
Expensz zu  
halten ff.*

Die Erbhaft  
ex officio abzu  
nehmen.

Doch soll der Klager belandigt vnd beschädigt / vmb seiner not  
durfft vnd des Gerichts Kosten willen / den Thätter oder Verbre  
cher vngemelt / vnd vnerklagt nit lassen / vnd der Land Richter / ob  
kein Klager nit wäre / keinen Thätter oder Verbrecher / auch vmb  
beschwörung willen des Gerichts Kosten / noch auß andern Vrsach  
en / vngerechtfertigt lassen / bey vnserer als Herrn vnd Lands  
Fürsten Vngnad vnd Straff.

Wo ain Thätter oder Verbrecher in penntlicher Frag oder sonst /  
auff ainem andern / ainem oder mehr Land Gerichtmässig Malefiz  
That / oder verhandlung eröffnen oder bekennen würd / damit  
sich dann derselb beschuldigt oder bezügen / so er villicht vnschul  
dig wäre / noch bey Leben des gefangen / dester leichter verantwor  
ten / vnd nit vnerdient vnd vnswissend / gefänglich angenomben /  
vnd mit penntlicher Frag genöth werde: So soll der Land Richter /  
vor vnd ehe der obgedacht gefangen / der also auff ainem andern  
eröffnet oder bekent hätt / zum Tod gericht wird / demselben Land  
man / Pfleger / Richter / Ambtman oder Suppan / des der be  
schuldigt vnd bezügen ist / solchs zeitlich verkünden / damit er das  
seinen beschuldigen fürhalten / vnd darauff desselben Schuld oder  
Vnschuld abgenomben vnd erkündigt werden möge / Vnd soll ain  
Landman / Pfleger / Richter / Ambtman oder Suppan / so ih  
me ain solche Vrgicht wider seinen beschuldigten angezaigt / ihne  
den Thätter zu Recht halten / vnd so glaubwürdig Indittien über  
ihne befunden wurden / dem Land Richter antworten / vnd ihne  
nit schieben / noch hinkommen lassen / bey vnser Vngnad vnd  
Straff / wie oben stehet.

Vnd ob bey ainem frembden / streichenden / oder wandreten  
Thätter / mehr gestollen vnd entfrembdes Guts vnd Gelds / we  
der auff den Gerichts Kosten ( wie vorgemelt ) gehen / gefunden  
wurde / So soll der Land Richter solchs Geld vnd Gut / ain ganz  
Jahr lang vnerkommert behalten / vnd ob iemands in der Zeit  
künd vnd bewis / das ihme solch Geld vnd Gut zuegehöret / als  
dann denselben das Gutt / ohn aufred geben / vnd folgen lassen /  
vnd nichts / dann allain den Fürsaz zwou vnd sibentzig Pfening  
vnd Gerichts Kosten davon bezallen / vnd imen behalten.

Wo in ainem Gericht gestollen / entfrembt vnd genomben Gut /  
wie das Namen hätte / gefunden / vnd von ainem also für ent  
frembt / gestollen vnd genomben Gut / beklagt vnd beweist wür  
de /

de/ also das ihme solchs rechtlich zuegehöret/ So soll das/ demselben Klager ohn entgeltnüß wider zu handen gestelt werden/ vnd sich der Land-Richter allain des Fürfangs benügen lassen/ vnd soll der ienig/ bey dem solch entfrembt Gut befunden wirdet/ seinen Gaber/ verkauffer/ oder anderer Gestal bewährlich anzaigen/ daß es mit ainem erbern Tittel in sein Gewalt kommen sey/ vnd so das beschehen ist/ soll er damit gegen dem Land-Richter seiner Persohn halben/ nicht verschuldt haben.

Wann ain Persohn die ander vmb Malefiz anklagen wurde/ soferz dann der Klager seiner Klag/ dem Land-Richter notdürfftig Inditien anzaigen wurd/ So soll darauff der Land-Richter den beschuldigten obangezaigtermassen annemen/ vnd mit der Frag güchtigen vnd rechtfertigen.

Wo aber ain Persohn die ander Malefiz bezeihen/ vnd darumben nit notdürfftig Inditien anzaigen wurd/ So soll ain Land-Richter den beschuldigten mit peynlicher Frag nit güchtigen/ Aber so der Klager seiner Klag vnd Beschwörung außserhalb notdürfftiger Inditien/ nit abstehen vnd gerathen wolt/ vnd Rechts begehret/ So soll der Land-Richter den beschuldigten/ auch darneben den Klager fencklich annemen vnd halten/ biß so lang durch den Klager/ oder in ander weeg/ genugsamb Inditien erfahren werden/ vnd so das beschicht/ So soll der Land-Richter darauff handlen wie recht ist. Wo aber genugsamb Inditien nit gefunden wurden/ alsdann sollen sie widerumb ledig gelassen werden/ vnd zu des Land-Gerichts erkantnus vnd mässigung stehen/ was den beklagten vmb die Zücht/ Fenckhnus/ vnd Schaden/ von dem Klager beschehen soll/ Oder dem/ so also vnbillich zu Fenckhnus vnd in nachthail gebracht wurde/ sein Ansprach vnd Klag/ gegen dem/ so des Ursach hätte/ Rechtlich außzuführen/ fürgesetzt vnd vorbehalten sein.

Doch in dem allem/ soll in allweeg des Klagers vnd beschuldigten Persohn/ vnd derselben Gestalt/ Aigenschafften/ wesen/ vnd Schicklichkait betracht/ vnd angesehen werden.

Vnd wo fräuentlich Todtschlag beschehen/ so sollen unsere Land-Richter/ noch die Land-Leuth/ von ihrer aigen Gericht wegen/ die Thätter zu sichern oder zu glaitten/ mit Macht haben/ dann vns solchs als Herrn vnd Lands-Fürsten zuesiehet/ Vnd ob wir dann denselben zubegnaden bewegt wurden/ so sollen wir doch

dieselb begnadung/ohn des entleibten Freundschaft/bewilligen /  
damit wir fürter vmb Recht nit angerüfft werden / Aber doch  
vor ainer Jahrzeit nicht thun. War aber der Todschlag auß noth-  
wöhr beschehen / vnd solcher offenbahr gemacht / So mag derselb  
durch vnser Regierung / oder durch ain iede Obrigkeit / darinnen  
solcher Todschlag begangen / doch vor ainer halben Jahr Zeit /  
auch nit begnad vnd absolviert werden / Mit der Bescheidenhait/  
sich mit des entleibten Freundschaft / nach Gestalt der Sachen zu-  
vertragen / vnd die Seel zu büßen / Damit aber ain solcher / von  
den Erben vnd Freunden / als zuzeiten beschehen möcht / nit zuwil  
beschwärllich / sonder nach aines ieden vermogen / leydenlich vnd  
zimlich in vertrag gehalten werde / So soll solcher Vertrag nit in  
der Erben oder Freundschaft willen / sonder zu Erberer erkantnis  
der Obrigkeit vnd des Gerichts / darinn der Todschlag beschehen  
ist / stehen / Vnd in solchen faall / so sich ainer anpüt sein noth-  
wöhr / wie hievor in ainen sondern Artiel gemelt / darzubringen /  
der mag durch dieselb Land-Gerichts-Obrigkeit / biß zu vns / oder  
vnser Regierung vnser Niderösterreichischen Lande / auch wo  
vonnöthen / im Land zu Recht gesichert werden.

Was gestalt dan die Absolution des Todschlags erlangt wur-  
de / soll doch derselb Thätter / vnangesehen das er mit des entleib-  
ten Freundschaft vertragen / mit desselben entleibten Herrn / von  
gedacht seines aigenen Manns wegen / nach gestalt der Sachen  
vnd billigkeit / ab: vnd an seinen Willen kumen / vnd sich mit ihme  
verainen / vnd noch darzue mit dem Land-Richter versöhnen /  
doch daß dieselb versöhnung nach des Lands Freyheiten / mit  
Sechzig Pfening beschehe / vnd darüber nit gestrigert werde.

Aber sonst vnd außserhalb obgestellter Conditionen / soll kein  
Landman / noch Land-Richter Gewalt haben / die Todschlag  
vmb Geldswillen zu vertheidigen / oder sie die Todschläger zube-  
glaitten / noch zu sichern.

Wer Güter findt / es sey Geld oder anders / der soll die in der  
Pfaar / darinnen sie gefunden werden / drey Sontag nach einan-  
der auff der Sanzl verkünden lassen / vnd schuldig seyn / Jahr vnd  
Tag dieselben vnverkümert zehalten / vnd ob iemands in der  
Jahrsfrüst oder hernach kãmb / dem sie zuegehörten / demselben  
die vnentgelt widerumben folgen lassen / oder erstatten.

Wo aber ainer gefunden Güter verhielt vnd wissen hätt/wemb die zugehörten / derselb soll nach Gestalt des verhaltenen Guts / vnd nach Erkenntnis des Gerichts / darumben gestrafft werden. Vnd ob er gleichwol nit wüste/wem das gefunden Guet zugehörte / vnd solch gefunden Guett nit verkünden liesse / soll er darumb icht gehörter massen gestrafft werden.

Vnd so sich Todtschlag zuetragen / sollen dieselben entleibten / außser wissen vnd eigentlicher Besichtigung der Land-Richter zu begräbnis nit gehebt / vnd dem Land-Richter für den Bluett-Pfening / nun hinfüran nit mehr / dann ain Pfund / vnd ain Pfening weisser Münz / geraicht vnd bezahlt werden / Damit die Land-Richter von vnser Land-Gerichts-Obrigkeit wegen / solche Besichtigung dest statlicher thun / vnd die Schäden vnd Wunden in beysein Erberer Leuth besehen / davon sie dann Inditia vnd gründliche erfahrung empfaßen / auch gegen dem Thäter nach Gerichtlicher Ordnung dest schleimiger vnd gründlicher verfahren mögen.

Die Land-Richter sollen auch von den handlungen vnd Brügichten / so sich in ihren Land-Gerichts-Verwaltungen zuetragen / ain guette Ordnung halten / damit den Partheyen der beschehen handlungen / zu fürderung des Rechtes / vmb zimlich ergeßlichaiten glaubwürdig vorkunden mitgethailt mögen werden / wie ihnen dann solches von Ampts wegen auch gebührt vnd zuesiehet.

Damit aber die Freysassen vnd Edlinger / die ihre frey aigne Güter vnd Húeben haben / aber doch nit geadlt Persohnen seyn (dann der vom Abt Persohnen in diser Ordnung nit / sonder vnser vnd ihrer Vnderthanen Baur- Leuth ) verstanden / auch die Kirch- vnd Zech-Bröbst / wo ihr ainer Malefizisch verhandlet / diser Ordnung nit Exempt / sonder vmb ihr Verbrechenungen iederzeit auch billichen gestrafft werden / So sollen sy die Land-Richter / nach vnser Landshauptmans / als ihrer vorgesezten ordentlicher Obriegkeit / vnd obersten Vogt / Rath vnd Befelch / vermög diser vnser Land-Gerichts-Ordnung / gegen ihnen handeln vnd verfahren / wie Recht ist. Aber die Edlinger so ohn das in dasselb Gericht / Herrschafft / oder Brbar gehören / mit denen ein Land-Richter / als mit andern derselben Herrschafft Brbarleuten / vorhin zehandlen sueg hat / sollen daher nit geraitt / noch verstanden werden.

Wann vnd so oft aber ein Landman / Pfleger / Richter / Ambr-  
man / oder Suppan / dem ain Thätter oder Verbrecher zuegehört /  
oder in des Grund / oder Verwaltung er betretten wurde / dem  
Land-Richter den Thätter oder Verbrecher / auff offenbahr be-  
weißlich That nit folgen lassen / oder ainen Thätter oder Verbre-  
cher / auff glaubwürdig Zücht / Verdacht / vnd gegründt Inditia /  
oder so ainer ainen Thätter oder Verbrecher selbs erfahren vnd be-  
greiffen / dem Land-Richter nit antworten / darinnen Irrung oder  
hinderung thun / oder den Thätter wahrnen / hinschieben / oder ge-  
fährlich hinkommen lassen wurde / derselb Landman / Pfleger /  
Richter / Ambrmä / oder Suppan / soll allzeit durch vnsern Lands-  
hauptman in Grain / nach erkantnus der Land-Leuth daselbst /  
auff anlangen der Land-Richter / vnd nach Gelegenheit der Sa-  
chen / wie sich gebürt / in Strafferkennt werden / doch mit Vor-  
behalt der Appellation / für vnser Niderösterreichische Regie-  
rung.

Dieweil auch vnsern / vnd andern Land-Richtern ihrem Ambr-  
nach / das Vbl zu straffen / vnd dieselben Vblthätter oder Verbre-  
cher / kainz weegs zehayen / haimblich oder sonst vmb gelts willen  
zu entledigen / oder gefährlicherweiß weckommen zelassen / sonder  
ain ieder die Hochheit des Malefiz dermassen treulich vnd fleissig-  
flichen zu administrieren / vnd zu verwalten zuestehet / vnd gebürt.  
Wo sie dann solches überführen / vnd sich zu ihnen warhafftig er-  
funde / gegen dem oder denselben / wollen wir von Lands-Fürstli-  
cher Obrigkeit wegen / zu fürderung des Rechts / vnd zu erhal-  
tung Fridens vnd Ruhe / wie sich gebürt / durch vnsern Lands-  
hauptman mit Straff procediern vnd verfahren lassen / vnd hie-  
rinnen niemands verschonen.

Vnd nachdem vns nit möglich ist / dise Land-Gerichts-Ord-  
nung nothdürfftiglich zu bedencken / vnd sonderlich die Malefiz  
vnd Landgerichts-Händl all zubestimmen / So behalten wir vns /  
vnd vnseren Erben hierinnen bevor / Solche Ordnung über kurz  
oder lang Zeit / nach des Lands-Freyheiten zebessern / zewaigern /  
darvon oder darzu zehaim / wie vns allzeit noth / fruchtbar vnd  
zümblich ansehen wirdet.

Vnd dise obgeschriben Ordnung / soll vns als Herrn vnd  
Lands-Fürsten / an vnsern Fürstlichen Obrigkeiten vnd Gerech-  
tigkeiten / anch ainer Ehrensamben vnser Landschafft in Grain vnd

derselben angeraichten Herrschafften vnd Flecken der Windischen  
March / Nertling / Ysterreich / vnd Carst / habenden Freyhay-  
ten / wo die hiewider in ain: oder mehr Weeg gestelt wäre / ohn  
allen Schaden vnd Nachthail sein / alles genädiglich / vnd ohn  
geverde.

Vnd empfehlen darauff den Ehrwürdigen vnd Edlen / Ehr-  
sammen / Geistlichen vnsern Andächtigen / vnd lieben Getreu-  
en / N. / allen vnd ieglichen Ständen / gemainer Landtschafft vn-  
sers Fürstenthumbs Grain / vnd sonderlich gegenwärtigen vnd  
künfftigen vnsern Landts - Hauptleüthen / Berwesern / Bisdome-  
ben / Pflegern / auch sonst allen vnsern vnd andern Ambeleüthen /  
vnd getreuen Vnderthanen / vnd wöllen / das ihr diser obgeschrib-  
ner vnser auffgerichter Landts - Gerichts - Ordnung / in allweeg  
nachkommet vnd darob haltet / auch vnsern vnd andern Landts-  
Richtern / so offte solches die noirdurfft erfordert / vnd sie von ih-  
nen derhalben ersuecht vnd angelangt werden / hilff / Rath / vnd  
Beystand erzaiget / vnd daran seyet / damit die gemelten Landts-  
Richter von meniglichen Ehrlichen vnd gebürlichen gehalten /  
auff das das Vbl gedachter vnser Landts - Gerichts - Ordnung nach-  
dester statlicher allenthalben gestrafft / hierinnen niemands überse-  
hen / vnd das Land vor dergleichen Malefiz Persohnen geraumbt  
mög werden / vnd dawider selbst mit handelt / noch iemands an-  
deru zethun gestattet / in kainen Weeg / bey vermeydung vnser  
schwären Bagnad vnd Straff / das mainen wir ernstlich. Mit  
Vhrkund dits Brieffs / besiglt mit vnserm anhabendem Insigl.  
Geben in vnser Statt Wienn / am Achzehenden Tag des Mo-  
nats Februarii. Nach Christi vnser lieben Herrn Geburt /  
Fünffhundert vnd im Fünff vnd Dreissigsten / vnserer  
Reiche des Römischen im Fünfften / vnd der andern im Neüntzen  
Jahren.

Ferdinand.

C. Bisch. z. Laybach  
Statthalter.

Palmhaupt  
Cansler.

Lucas Grafwein.  
Felician von Petschach.  
Troyan von Aursperg.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

Handwritten signature or name.

Handwritten text, possibly a date or location.

Handwritten text at the bottom left, possibly a name or title.

Handwritten text at the bottom right, possibly a name or title.